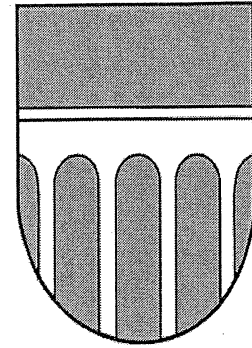


# AMTSBLATT der Gemeinde Altenbeken



---

30. Jahrgang

26. Januar 2015

Nr. 1

Seite 1

---

- 01/15      Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Altenbeken für das Haushaltsjahr 2015  
Seite 2 – 4
- 02/15      Bekanntmachung über das Wirksamwerden der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenbeken  
Seite 5 – 6
- 03/15      Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Am Rotenbach“ im Ortsteil Schwaney in der Gemeinde Altenbeken  
Seite 7 – 8
- 04/15      Bekanntmachung der Beitragssatzung für den Besuch der Offenen Ganztagschule in Altenbeken vom 23.01.2015  
Seite 9 - 12

---

Herausgeber: Gemeinde Altenbeken, Bahnhofstr. 5a, 33184 Altenbeken

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung abholen, sich gegen Erstattung der Portokosten zusenden lassen oder im Internet unter [www.altenbeken.de](http://www.altenbeken.de) einsehen.

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

### 1. Haushaltssatzung der Gemeinde Altenbeken für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), hat der Rat der Gemeinde Altenbeken mit Beschluss vom 11.12.2014 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### §1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge	auf <b>14.240.900 €</b>
Gesamtbetrag der Aufwendungen	auf <b>14.715.500 €</b>
im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	auf <b>12.726.800 €</b>
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	auf <b>12.924.750 €</b>
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	auf <b>2.204.000 €</b>
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	auf <b>2.396.000 €</b>
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	auf <b>560.000 €</b>
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	auf <b>552.000 €</b>
festgesetzt.	

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

**192.000 €**

festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### § 4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

**474.600 €**

festgesetzt.

§5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

4.000.000,00 €

festgesetzt.

§6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	216 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	430 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	411 v. H.

§7

entfällt

§8

In den Teilfinanzplänen sind Investitionen oberhalb einer Wertgrenze von 30.000,00 € als Einzelmaßnahmen darzustellen.

§9

- 1) Teilplanübergreifend werden sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 50/70 (Personalaufwendungen/-auszahlungen) und 51/71 Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen sowie sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 52/72 (Aufwendungen/Auszahlungen für Sach und Dienstleistungen), 53/73 Transferaufwendungen/-auszahlungen), 54/74 (Sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen) und 55/75 (Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/-auszahlungen) zu jeweils einem Budget verbunden.
- 2) Mehrbeträge und Mehreinzahlungen der Kontengruppen 40/60 (Steuern und ähnliche Abgaben) 41/61 (Zuwendungen und allgemeine Umlagen), 42/62 Sonstige Finanzerträge/-einzahlungen), 43/63 (öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte), 44/64 (Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen), 45/65 (Sonstige ordentliche Erträge/-einzahlungen) erhöhen die Ermächtigungen innerhalb des Budgets für Aufwendungen bzw. Auszahlungen.
- 3) Der Kämmerer ist ermächtigt, innerhalb dieser Budgets Einschränkungen vorzunehmen und die Budgetierung der Organisationseinheiten in Form von Bewirtschaftungsregeln festzusetzen.

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Paderborn mit Schreiben vom 17.12.2014 angezeigt worden.

Mit Verfügung des Landrats vom 15.01.2015 ist das Anzeigeverfahren für abgeschlossen erklärt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt in der Zeit vom 02.02.2015 bis zum Ende der Auslegung der Jahresrechnung zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude Altenbeken, Bahnhofstraße 5a, Zimmer 12 , 33184 Altenbeken während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

### Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt

und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Altenbeken, den 19.01.2015  
DER BÜRGERMEISTER



Hans Jürgen Wessels

## Bekanntmachung

### über das Wirksamwerden der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenbeken

Die Bezirksregierung Detmold hat mit Verfügung vom 14.01.2015, Az.: 35.21.10-701/A.46 die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenbeken gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch genehmigt.

Art und Umfang der 27. Änderung des Flächennutzungsplanes können dem beigefügten Übersichtsplan (ohne Maßstab und ohne Planaussagen) entnommen werden, der dieser Bekanntmachung beigefügt ist.

Die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt mit Begründung und zusammenfassender Erklärung bei der Gemeindeverwaltung - Bauverwaltungsamt -, Bahnhofstr. 5a, Zimmer-Nr. E 7, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von montags bis donnerstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Planes, der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

#### Hinweise:

1. Unbeachtlich werden
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Entsprechendes gilt, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.
2. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NW (GO NW) kann gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 27. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 Baugesetzbuch wirksam.

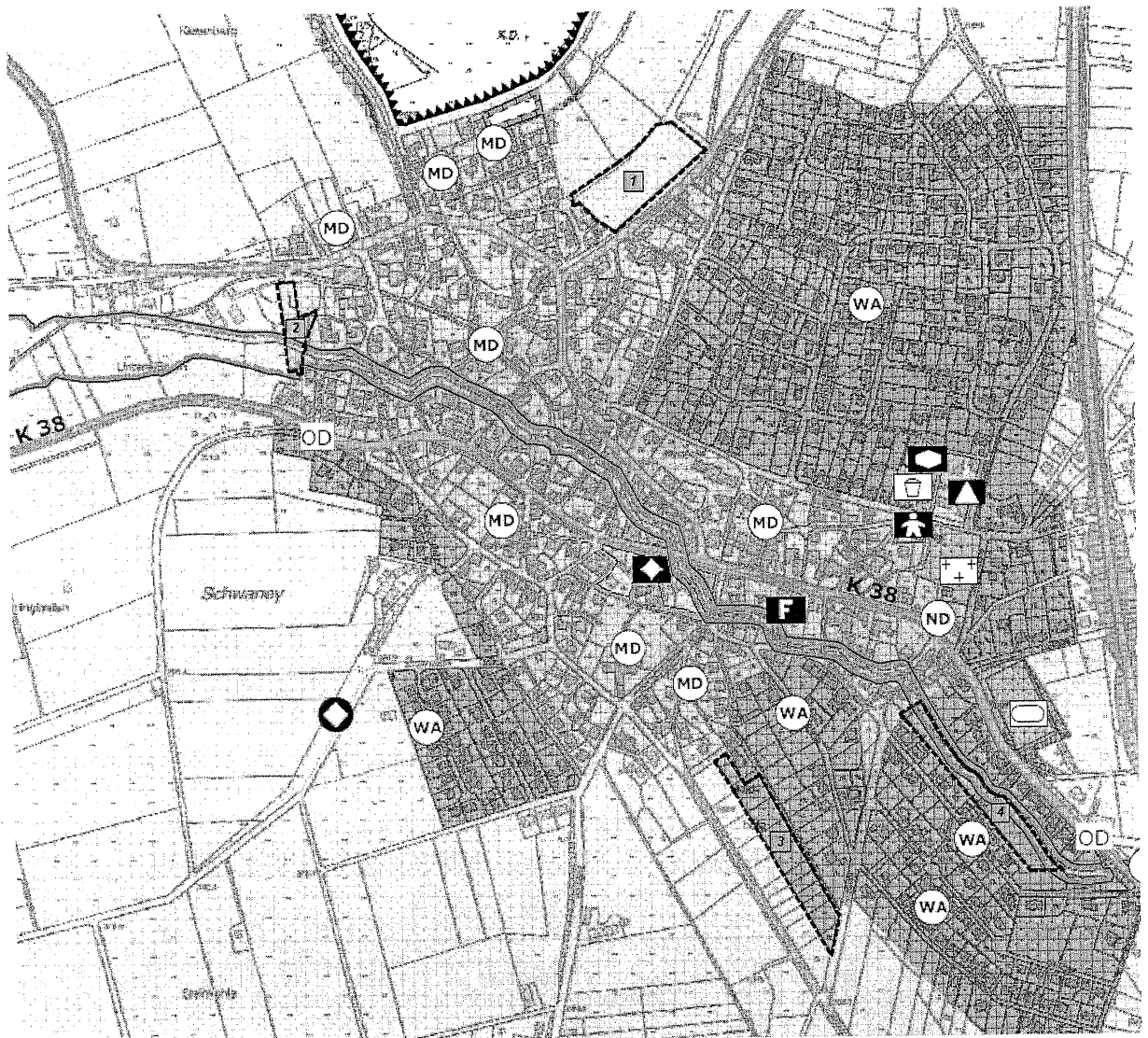
Altenbeken, den 22.01.2015

GEMEINDE ALTENBEKEN  
DER BÜRGERMEISTER



Hans Jürgen Wessels

27. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenbeken  
im Ortsteil Schwaney



Übersichtsplan 1 (ohne Maßstab und ohne Planaussagen)  
zum Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung  
Die Änderungsbereiche sind mit einer Strichlinie umrandet dargestellt

## Bekanntmachung

### über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes „Am Rotenbach“ im Ortsteil Schwaney in der Gemeinde Altenbeken

Der Rat der Gemeinde Altenbeken hat in seiner Sitzung am 18.09.2014 den oben genannten Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der o. g. Bebauungsplan liegt mit der Begründung bei der Gemeindeverwaltung - Bauverwaltungsamt -, Bahnhofstr. 5a, Zimmer-Nr. E 7, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von montags bis donnerstags von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr zu jedermanns Einsicht aus. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan „Am Rotenbach“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

#### Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die Bebauungsplanänderung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Auf die Vorschriften des § 215 BauGB wird wie folgt hingewiesen:

Unbeachtlich werden

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahren- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Altenbeken unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Bebauungspläne sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder der Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Altenbeken unter Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt, vorher gerügt worden.

**Übereinstimmungsbestätigung**

Gemäß § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit den Beschlüssen des Rates vom 18.09.2014 übereinstimmt und nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

**Bekanntmachungsanordnung**

Gemäß § 2 Abs. 4 BekanntmVO wird die vorstehende Bekanntmachung hiermit angeordnet und öffentlich bekannt gemacht.

Die vorstehende Bekanntmachung erfolgt gem. § 15 der Hauptsatzung der Gemeinde Altenbeken.

Altenbeken, den 22.01.2015

GEMEINDE ALTENBEKEN  
DER BÜRGERMEISTER



Hans Jürgen Wessels



**Beitragssatzung  
für den Besuch der Offenen Ganztagschule in Altenbeken  
vom 23.01.2015**

Aufgrund von § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (KiBiz) – jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung – in Verbindung mit § 9 Schulgesetz – jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung und §§ 7, 41 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14 Juli 1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21 Dezember 2010, hat der Rat der Gemeinde Altenbeken in seiner Sitzung am 11.12.2014 folgende Beitragssatzung für den Besuch der Offenen Ganztagschule beschlossen:

**§ 1 Beitragspflicht**

- (1) Für den Besuch der offenen Ganztagschule sind – sozial gestaffelt – folgende Beiträge zu entrichten:

Jahresbrutto- einkommen		Jahresbeitrag/ Monatlicher Beitrag
bis	12.500,00 €	0,00 €
bis	25.000,00 €	360,00 / 30,00 €
bis	37.000,00 €	600,00 / 50,00 €
bis	49.000,00 €	840,00 / 70,00 €
bis	61.000,00 €	1020,00 / 85,00 €
über	61.000,00 €	1200,00 / 100,00 €

- (2) Beitragszeitraum ist die Zeit vom 01.08. bis 31.07., wobei die Beitragspflicht auch in den Ferienzeiten besteht und durch Schließzeiten (z.B. Ferienzeiten, bewegliche Ferientage oder Feiertage) nicht berührt wird.
- (3) Der auf diese Weise berechnete Monatsbeitrag ist immer für volle Monate im Voraus fällig und – sofern zugunsten der Gemeinde Altenbeken keine Einzugsermächtigung besteht – per Dauerauftrag bis zum 15. des laufenden Monats auf das Konto zu überweisen.
- (4) Für die Teilnahme am Mittagessen ist ein zusätzlicher Betrag zu entrichten. Die Beträge der Eltern sollen die Kosten für die Bereitstellung des Mittagessens an der entsprechenden Schule decken. Einzelheiten regelt der Betreuungsvertrag.

**§ 2 Beitragspflichtiger**

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder die diesen rechtlich gleichgestellten Personen der Schüler/innen, die in der offenen Ganztagschule betreut werden. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Zur Ausübung der Gesamtschuldnerschaft genügt die Erteilung des Beitragsbescheides an einen der Beitragspflichtigen.

### § 3 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen gem. Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind bzw. die Kinder, die eine Kindertagesstätte, die offene Ganztagsgrundschule oder eine Tagepflegestelle besuchen, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld bzw. Betreuungsgeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sind hinzuzurechnen. Vom Elterngeld ist bei einer Laufzeit von bis zu 14 Monaten ein Freibetrag von bis zu 300,00 Euro monatlich abzuziehen; in anderen Fällen beträgt der Freibetrag 150,00 Euro monatlich. Das Betreuungsgeld bleibt für den gesamten Leistungszeitraum anrechnungsfrei, bei mehreren Kindern bis zu einem Höchstbetrag von 300,00 Euro. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (2) Für die erstmalige Festsetzung des Elternbeitrages ist das aktuelle Kalenderjahreseinkommen maßgeblich. Dieses ist anhand aktueller Einkommensnachweise zu belegen. Sollten keine aktuellen Einkommensnachweise verfügbar sein, kann hilfsweise das Kalenderjahreseinkommen des Vorjahres zur Festsetzung herangezogen werden, sofern sich keine Veränderungen zum laufenden Jahr ergeben haben.
- (3) Bei einer Überprüfung der Beitragsfestsetzung der Vorjahre wird das jeweils maßgeblich tatsächliche Kalenderjahreseinkommen zu Grunde gelegt. Ergibt sich hieraus eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen. Sollte sich aus der Überprüfung eine Nachforderung oder Erstattung an den/die Beitragspflichtigen ergeben, kann diese jeweils für eine Zeitraum von maximal fünf Jahren, gerechnet ab dem Datum der Überprüfung, geltend gemacht werden.

### § 4 Beitragsfestsetzung, -höhe, -fälligkeit

- (1) Die Beiträge für die offene Ganztagschule werden zusammenfassend als Jahresbeitrag festgesetzt; sie sind in monatlichen Teilbeträgen und immer für einen vollen Monat an die Gemeindekasse Altenbeken zu entrichten. Im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 3 (Pflegeeltern) ist ein Elternbeitrag, der sich nach der Elternbeitragsstaffel aus der 3. Einkommensgruppe (bis 37.000,00 Euro) ergibt, zu zahlen. Wird nur ein Teil des Angebotes der offenen Ganztagschule genutzt, ist ebenfalls der volle Beitrag fällig. Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge wird den Eltern ein schriftlicher Bescheid zugestellt.

Nimmt ein Kind gleichzeitig verschiedene Betreuungsformen in Anspruch, so sind sämtliche für die verschiedenen Betreuungsformen festgesetzten Beiträge zu zahlen.

- (2) Wird das Angebot der offenen Ganztagschule nicht genutzt, so befreit dies nicht von der für den maßgeblichen Zeitraum festgesetzten Beitrag. Die Beitragspflicht endet erst mit der Beendigung des vertraglichen Betreuungsverhältnisses in der offenen Ganztagschule oder mit der Entlassung des Kindes aus der Grundschule.

#### **§ 5 Geschwisterermäßigung**

Besuchen mehrere Kinder einer Familie zur gleichen Zeit die offene Ganztagschule auf dem Gebiet der Gemeinde Altenbeken, so wird lediglich der Beitrag für ein Kind erhoben

#### **§ 6 Beitragsermäßigung/ -befreiung**

- (1) Der Beitrag soll auf Antrag für die Zukunft ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (analoge Anwendung § 90 Abs. 3 des Achten Sozialgesetzbuches).
- (2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend.

#### **§ 7 Nachweispflicht**

Bei der Aufnahme des Kindes und danach auf Verlangen haben die Eltern der Gemeinde Altenbeken schriftlich anzugeben und durch zeitnahe Einkommensnachweise zu belegen, welche Einkommensgruppe gemäß § 1 Abs. 1 ihrem Beitrag zugrunde zu legen ist. Ohne Angabe zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Beitrag zu leisten.

#### **§ 8 Datenschutz**

Die Gemeinde Altenbeken darf die zur Durchführung dieser Satzung und die mit der Antragstellung erforderlichen personenbezogenen Daten erheben, speichern und weiter verarbeiten. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung.

#### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Beitragssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.2012 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung.**

Vorstehende Beitragssatzung für den Besuch der Offenen Ganztagschule in Altenbeken wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sie denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
  - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Altenbeken, 23.01.2015

GEMEINDE ALTENBEKEN  
DER BÜRGERMEISTER



Hans Jürgen Wessels